

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Eilenburg GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung - NDAV vom 1.11.2006

1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen gelten für das örtliche Verteilnetz im Netzgebiet der Stadtwerke Eilenburg GmbH.

2. Netzanschluss

Entsprechend § 2 NDAV wird zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen. In diesem Netzanschlussvertrag werden die zu realisierenden Arbeiten beim **Neuanschluss** bzw. die **Anschlussveränderungen** in Art und Umfang sowie der Ausführungszeitraum festgelegt. Die pauschalierten bzw. spezifischen Kosten hierfür sind in Anlage enthalten. Bei Umverlegungen, die der Kunde verursacht hat, sind die hierdurch entstandenen Kosten von ihm zu tragen.

Dem Netzanschlussvertrag ist ein amtlicher Grundstückslageplan oder ein amtlicher Lageplan beizulegen. Der Anschlussnehmer hat die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern für Absperrrichtungen an seinen Gebäuden oder Grundstücksumgrenzung zuzulassen.

Ab einer Jahresarbeit von größer 1,5 Mio. kWh ist durch den Kunden ein Telefonanschluss für die Zählerfernauslesung in der Nähe des Zählerplatzes zur Verfügung zu stellen.

3. Baukostenzuschuss

Gemäß § 11 NDAV werden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verrechnet. (BKZ)

Die Stadtwerke Eilenburg GmbH sind nach § 11 NDAV berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird nach § 11 Abs. 3 NDAV auf Grundlage der durchschnittlich für Vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Der BKZ wird für Netzanschlüsse an das Niederdrucknetz in Rechnung gestellt.

Die Umlage der Kosten erfolgt in Höhe von 50 Prozent nach § 11 Abs. 1 NDAV.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage¹ erfolgt ausschließlich nach dem Vordruck der Stadtwerke Eilenburg GmbH. Sie wird von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht.

5. Zahlungsverzug

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig, spätestens vor Inbetriebnahme. Bei größeren Objekten behält sich die Stadtwerke Eilenburg GmbH vor, Abschlagszahlungen entsprechend Baufortschritt zu erheben.

Rechnungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Verzug nach § 23 NDAV werden die in Anlage enthaltenen Kosten für Mahnung und Inkasso erhoben.

Bei Zahlungsverzug für erbrachte Leistungen können die Stadtwerke Eilenburg GmbH Zinsen in Höhe von **5 %** über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungs-Gesetzes vom 09. Juni 1998 (BGBl.I S. 1242) verlangen. Die Zinsen werden pauschal bei der nächsten Zahlungsaufforderung berechnet.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden nach § 24 NDAV die in Anlage enthaltenen Kosten berechnet.

7. Sonstige Kosten

Für sonstige Arbeitsaufwendungen werden die in Anlage enthaltenen Kosten verrechnet.

8. Umsatzsteuer

Zu den in Anlage aufgeführten Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet und erhoben. Bei den Kosten für Zahlungsverzug und Unterbrechung wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Die Umsatzsteuer ab 01.01.2007 19 %.

9. Gültigkeitsbeginn

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

10. Datenschutz

Die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergebenden Daten und Informationen werden bei der Stadtwerke Eilenburg GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse) gem. den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet und genutzt.

11. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Eilenburg GmbH behält sich vor, Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen durchzuführen. Diese werden rechtzeitig vor Inkrafttreten nach § 4 NDAV angezeigt.

12. Anlage Kosten

Die in der Anlage aufgeführten Preise sind Nettopreise außer Punkt Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung

Herstellung des Netzanschlusses

Gashausanschlüsse Nennweite DN 25 PE im ND-Netz

bis 10 Meter Länge

Grundpreis: 946,00 €+ BKZ

über 10 Meter Länge

Grundpreis je Meter Mehrlänge: 33,00 €

Gashausanschlüsse Nennweite DN 25 PE im MD-Netz

bis 10 Meter Länge

Grundpreis: 1.010,00 €+ BKZ

über 10 Meter Länge

Grundpreis je Meter Mehrlänge: 33,00 €

Gashausanschlüsse Nennweite DN 50 PE im ND-Netz

bis 10 Meter Länge

Grundpreis: 1.046,00 €+ BKZ

über 10 Meter Länge

Grundpreis je Meter Mehrlänge: 33,00 €

Gashausanschlüsse Nennweite DN 50 PE im MD-Netz

bis 10 Meter Länge

Grundpreis: 1.146,00 €+ BKZ (mit Regler DN 25)

Grundpreis: 1.446,00 €+ BKZ (mit Regler DN 50)

über 10 Meter Länge

Grundpreis je Meter Mehrlänge: 35,00 €

Bei Eigenleistung des Anschlussnehmers für Tiefbauanteil (Rohrgraben nach Anforderungen der SW Eilenburg GmbH) auf eignen Grundstück erfolgt eine Reduzierung nach vorheriger Vereinbarung mit den Stadtwerken Eilenburg GmbH.

Baukostenzuschuss:

Dieser Punkt ist

in Überarbeitung.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetriebes der Stadtwerke Eilenburg GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.01.2008

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	2,80 €
Nachinkasso/ Direktinkasso	44,00 €
Unterbrechung der Versorgung	44,00 €
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	44,00 €
außerhalb der üblichen Arbeitszeit	70,00 €

Zinssatz bei Ratenvereinbarungen und Verzug

gem. § 288 I BGB für Verbraucher

5 % über dem Basiszinssatz

gem. § 288 II für Unternehmer

8 % über dem Basiszinssatz

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Umsatzsteuer

Zu den sich ergebenden Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso, Unterbrechung der Versorgung) wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.